

Endlich Ruhe(stand)

Die (Früh-)Pensionierung will gut geplant und eingeleitet sein, damit man den Schritt in die neue Lebensphase möglichst sorgenfrei gehen kann. Auf was zu achten ist und wann man es angehen sollte.

 Regula Steinemann

Es gibt kaum ein Thema, das politisch derart umstritten ist wie das Rentenalter und die Rentenhöhe. Derzeit beträgt das ordentliche Rentenalter für Frauen 64 Jahre, für Männer 65 Jahre. Aber: Es gab und gibt immer wieder Forderungen nach Erhöhung des Rentenalters, so sieht auch die neue AHV-Vorlage des Bundesrates eine Erhöhung des Rentenalters für Frauen vor (siehe auch QR-Link).

Korrektes Vorgehen

In der Regel wird das Arbeitsverhältnis auf das Ende des Monats beendet, in dem das Rentenalter erreicht wird. Besteht eine vertragliche Vereinbarung, wie beispielsweise in Art. 9 des Gesamtarbeitsvertrags für die Drogeriebranche, dann endet das Arbeitsverhältnis automatisch auf diesen Zeitpunkt hin. Ohne eine solche Bestimmung ist eine Kündigung nötig. Damit die AHV-Rente rechtzeitig im Monat nach Erreichen des AHV-Alters fließt, ist eine Anmeldung bei der Ausgleichskasse etwa drei bis vier Monate vorher zu empfehlen (siehe auch QR-Link). Für die Pensionskassenrenten finden sich die Regeln zur Anmeldefrist etc. in den Pensionskassenreglementen. Wird über das ordentliche Rentenalter hinaus gearbeitet, sind weiterhin Beiträ-

ge an die AHV, die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) geschuldet, wobei es einen Freibetrag von monatlich 1400 Franken beziehungsweise jährlich 16800 Franken gibt. An die Arbeitslosenversicherung sind keine Beiträge mehr zu entrichten.

Vorbereitung auf die (Früh-) Pensionierung

Es ist sinnvoll, im Vorfeld eine verbindliche Berechnung vornehmen zu lassen, wie die finanzielle Situation nach der (Früh-) Pensionierung aussieht (für AHV und eine allfällige Rente der Pensionskasse) und sich beraten zu lassen (Frühpensionierung, Kapitalbezug versus Rente etc.). Spezielle Kurse zur Pensionierung, beispielsweise von Pro Senectute, helfen dabei, sich gesamthaft auf den neuen Lebensabschnitt vorzubereiten und neue Pläne zu verfolgen. Der Unfallversicherungsschutz fällt bei Aufgabe der Arbeitstätigkeit dahin und muss neu abgeschlossen werden. Dies ist grundsätzlich kein Problem. Zu beachten gilt aber: Im Alter ist der Abschluss von Zusatzversicherungen oft mit grossen Hürden verbunden (Gesundheitsprüfung). Sinnvollerweise überlegt man sich schon früher, eine Zusatzversicherung abzuschliessen. ■

Infos zur Rentenreform AHV 21



Anmeldung bei der Ausgleichskasse



 ANGESTELLTE
DROGISTEN
SUISSE

www.drogisten.org

Regula Steinemann, Rechtsanwältin und
Geschäftsführerin Angestellte Drogisten Suisse.

Dies ist eine Seite von Angestellte Drogisten Suisse. Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion und/oder des Schweizerischen Drogistenverbands decken.